

Der Briefetal-Bote erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Der Abonnementspreis beträgt für das Quartal 1.20 Mark, monatlich 40 Pfg. Einzelne Nummern 5 Pfg. Nach auswärts Portozuschlag.

Briefetal-Bote

Anzeigen werden in P. R. Neumanns Buchdruckerei und Papierhandlung und von allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Die sechsgepalte Petizionsseite kostet 15 Pfennig, die Reklamezeile 30 Pfennig.

Amtsbezirks-Anzeiger und Zeitung

für Birkenwerder,
Hohen Neuendorf, Borgsdorf, Briese, Lehniß, Stolpe

Telephon: Amt Birkenwerder Nr. 5



für Hoffjagdrevier,
Bergfelde, den Amtsbezirk
Schönfließ und Umgegend

Telegr.: Briefetalbote, Birkenwerder

Alleiniges amtliches Publikationsorgan mit rechtsverbindlicher Publikationskraft für den Amtsbezirk Birkenwerder.

Nr. 47.

Sonnabend, den 22. April 1911

10. Jahrg.

Die heutige Nummer enthält die illustrierte Wochenchrift „Jedem etwas“, eine Beilage und einen Prospekt.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Frühjahrskontroll-Versammlung der Jahresklasse 1910—1898 für Reservisten und Wehrleute der Garde- und Provinzial-Truppen und der Marine, sowie Ersatz-Reservisten findet am **24. April 1911 nachmittags 2 Uhr im Lokale „St. Hubertus“** Briese-Allee 18 statt. Der Kontrollbezirk umfaßt nachstehende Ortschaften: Birkenwerder mit Briese, Untermühle, Bergfelde, Stolpe mit Bieselsdorf, Neubrück, Schönhorn, Spandauer Forth, Werder und Zerndorf, Borgsdorf mit Stochshaus und Weißehaus, Mühlenbeck mit Buchhorst, Feldheim, Müchsmühle und Woltersdorf, Dammsmühle, Esfenek, Summt, Hohen Neuendorf, Schönfließ, Jühlslake. Birkenwerder, den 24. März 1911.

Der Amtsvorsteher. R ü h n.

Bekanntmachung.

Neuerdings sind wiederholt die Plakate von den Anschlagstulen teils abgerissen, teils beschädigt worden. Abgegeben davon, daß die Anschlagstulen mit abgerissenen oder zerrissenen Plakaten einen schlechten Eindruck machen, so machen sich diejenigen, welche Plakate unbefugter Weise abreißen oder zerschneiden, strafbar. Ich warne daher dringend vor diesen Zuwiderhandlungen und weise ausdrücklich darauf hin, daß alle Beamten strenge Anweisung erhalten haben, Zuwiderhandelnde Personen und Schulkinder zur Anzeige zu bringen, worauf in jedem Falle Bestrafung eintreten wird.

Eltern und Vormünder werden ersucht, ihre Kinder oder Mündel entsprechend zu belehren und zu warnen.

Birkenwerder, den 13. April 1911.

Der Amtsvorsteher. R ü h n.

Ortsstatut

gegen die Verunstaltung von Ortsteilen der Gemeinde Birkenwerder.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 der §§ 3 und 4 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 wird nach Anhörung Sachverständiger zufolge Beschlußes der Gemeindevertretung vom 28. März 1911 für den Gemeindebezirk Birkenwerder nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Aufstellung und Anbringung von Reklameschildern, Transparenten, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn durch die Anbringung Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

Den Anträgen auf Genehmigung ist eine Zeichnung in dreifacher Ausfertigung im Maßstabe 1:20, sowie die genaue Angabe über Ausführungsmaterial und Farben beizufügen.

§ 2.

Für die Aufstellung und Anbringung von Reklameschildern, Transparenten, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

A. Auf besonderem Körper.

Reklameschilder usw. auf besonderem Körper dürfen auf bebauten Grundstücken nicht innerhalb der Vorgärten, sondern nur in der gradlinigen Verlängerung der vordern Gebäudeflucht bis zur Nachbargrenze hin aufgestellt werden.

Liegen aber die Gebäude mindestens 20 m von der Baufluchtlinie oder 24 m von der Straßensuchtlinie entfernt oder sind die Grundstücke noch unbebaut, dann kann die Aufstellung in oder hinter der Baufluchtlinie parallel mit dieser Linie stattfinden. Bestehen noch keine

Fluchtlinien, so ist die Aufstellung parallel mit der Straßensuchtlinie in einem Abstände von mindestens 4 m von dieser gestattet.

B. An Gebäuden.

Die dem Bauwiche zugekehrten Giebelfronten sind von der Anbringung jeder Reklame-Schilder, Transparente, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen freizulassen. Die an den Straßenseiten der Gebäude vorhandenen Reklameschilder, Schaukästen, Transparente, Fahnenbilder, Aufschriften und Abbildungen sind dauernd in gutem Anstrich und Zustand zu erhalten.

§ 3.

Bei Veränderungen schon vorhandener Reklameschilder, Transparente, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen sind die Vorschriften der §§ 1 und 2 Anwendung. Als Veränderung wird auch jede Erneuerung einzelner Teile, sowie die Anbringung der Schilder pp. an anderen Stellen angesehen.

§ 4.

Die Einfriedigungen der Vorgärten bebauter Grundstücke müssen auf einem Steinsodol ruhen und durchbrochen sein. Sie haben sich in Anordnung Farbe und Material dem Gebäude harmonisch anzugliedern. Unbebaute Grundstücke, die nicht auf diese Weise eingefriedigt werden, sind, wenn ihre Einfriedigung polizeilicherseits für nötig erachtet wird, mit einem standfesten Drahtgitter oder in anderer zweckdienlicher Weise einzufriedigen.

§ 5.

Ueber das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehend, werden unbeschadet der durch die Bauordnung gestatteten Ausnutzung, folgende Anforderungen für die Bebauung gestellt:

In den Gebietsteilen der offenen Bauweise, Bauklasse C. und D.

- 1) Die Ansichten aller an Straßen und Plätzen errichteten und von diesen aus sichtbaren Bauten sind so zu gestalten, daß sie mit dem Gesamtstraßenbild ästhetisch und architektonisch harmonieren. Insbesondere sind im Einzelnen die Fronten in Formgebung, Material und Farbe mit der Schlichtheit zu behandeln, wie es die Zweckbestimmung der ganzen Anlage und der gute Geschmack erfordert.
- 2) Die Errichtung von Doppelgebäuden an gemeinschaftlicher Grenze ist nur gestattet, wenn sich ihre Giebel, Brandmauern und Dächer decken und die sichtbaren Ausführungsmaterialien bei beiden Häusern die gleichen sind. Die Gestaltung der Dächer in Form und Material ist einheitlich auszuführen.
- 3) Buntfarbige Ziegel, buntfarbige Schiefer und buntfarbige Zementplatten dürfen für Dächer nicht verwendet werden; auch dürfen die Dächer weder mit Jahreszahlen noch sonstigen Aufschriften versehen werden.
- 4) Die Herstellung von Anlagen, welche starken Rauch oder Ruß, üble Gerüche oder schädliche Ausdünstungen oder ungewöhnliches Geräusch verursachen oder welche schädliche Verunreinigungen des Bodens und der Wasserläufe oder eine übermäßige Ansammlung von Insekten herbeizuführen geeignet sind, ist nicht gestattet.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Birkenwerder, den 29. März 1911.

Der Gemeindevorsteher. R ü h n.

Genehmigt.

Berlin, den 12. April 1911.

Der Kreisaußschuß des Kreises Niederbarnim.

J. B.:

Freiherr von Wilnowski, Regierungsassessor.
III B. 2054.

Veröffentlicht.

Birkenwerder, den 21. April 1911.

Der Gemeindevorsteher. R ü h n.

Bekanntmachung.

Die Liste derjenigen Personen, welche für das Steuerjahr 1911 mit einem Einkommen bis zu 900 Mk. zu fingierten Normalsteuervermögen veranlagt worden sind, liegt gemäß § 80 des Einkommensteuergesetzes in der Zeit vom 22. April bis 6. Mai d. Jz. öffentlich im Gemeindebüro, Hauptstr. 45, während der Sprechstunden von 8—3 Uhr aus. Gegen die Veranlagung steht den Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegfrist die Berufung an den Vorstehenden der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim in Berlin, Sieberstraße 1—2 zu. Ueber die Höhe der zu zahlenden Gemeindesteuern erhalten die Steuerpflichtigen Nachricht durch Steuerzettel.

Birkenwerder, den 21. April 1911.

Der Gemeindevorsteher. R ü h n.

Bekanntmachung.

In der letzten Zeit ist es häufig vorgekommen, daß die Luftbarkeitssteuer entweder garnicht oder erst nach der Veranstaltung der Luftbarkeit gezahlt wurde.

Ich mache darauf aufmerksam, daß gemäß § 3 der Luftbarkeitssteuer-Ordnung die Steuer vor Beginn der Luftbarkeit zu zahlen ist und daß Zuwiderhandelnde einer Strafe von 3—10 Mk. unterliegen. Zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist derjenige, der die Luftbarkeit veranstaltet und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Luftbarkeit hergegeben wird — der Besitzer desselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze. Den öffentlichen Luftbarkeiten werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften veranstaltet werden.

Birkenwerder, den 11. April 1911.

Der Gemeindevorsteher. R ü h n.

Bekanntmachung.

Die für den Amts- und Gemeindebezirk Birkenwerder erlassenen Ortsgesetze sind in einem Buch vereinigt bei der Gemeindekasse hier selbst zum Preise von 2 Mark käuflich zu haben.

Birkenwerder, den 21. April 1911.

Der Gemeindevorsteher. R ü h n.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Dauer des Konfirmanten-Unterrichts in der Pfarodie Birkenwerder eine zweijährige ist. Ausgenommen werden alle diejenigen Kinder, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben oder daselbe bis zum 30. Juni d. J. vollenden. Kinder, welche nicht innerhalb der Pfarodie geboren sind, haben bei der Aufnahme ihren Taufschein vorzulegen.

Birkenwerder, den 18. April 1911.

Pfarrer Lehmann.

Bekanntmachung.

Laut einer Verfügung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums vom 13. April 1911 beginnt der Unterricht an den höheren Veranlagungsstellen der Provinz Brandenburg erst am 25. April.

Demgemäß wird auch der Unterricht an der höheren Lehranstalt in Birkenwerder erst am Dienstag, den 25. April um 9 Uhr vormittags beginnen.

Zur Eröffnung des neuen Schuljahres wird eine kleine Schulfeier abgehalten, zu der Freunde und Gönner unserer höheren Schule freundlichst eingeladen sind.

Birkenwerder, den 21. April 1911.

Oberlehrer Dr. Daffow.

Borgsdorf.

Bekanntmachung.

Die Gewerbesteuerrolle des Gemeindebezirks Borgsdorf für das Rechnungsjahr 1911 liegt in diesseitigen Gemeindevorsteheramt vom 24. d. Mts. ab eine Woche lang zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks öffentlich aus.

Borgsdorf, den 17. April 1911.

Der Gemeindevorsteher. Rodewald.